

Betreffend die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bis zu **Sohn** Volljährigkeitalleine auf die **Mutter**:

1 → Beschluss, S. 3, II., 1. Absatz

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum es geboten sein soll, den Teilbereich Aufenthaltsbestimmungsrecht ein Monat vor **Sohn** 18. Geburtstag noch zu übertragen. Insgesamt stand die Frage nach dem Aufenthaltsbestimmungsrecht über elf Monate lang, seit dem 11.11.2022, unbeantwortet durch das Gericht im Raum. Zudem beantragte die **Mutter** zuvor einen Umgangsausschluss für mich, der Antrag wurde direkt zur Verhandlung am 14.10.2022 abgelehnt. Der Antrag wurde am 19.09.2023 gestellt. Dem Richter war somit die schwierige Familiensituation zu Lasten unseres Sohnes bereits 13 Monate vor seinem Beschluss bekannt.

Warum hat sich das Verfahren derart in die Länge gezogen? Und weshalb kommt es dann einen Monat vor der Volljährigkeit von **Sohn zu diesem Beschluss?**

2 → Beschluss, S. 3, II., 2. Absatz // → Stellungnahme_Jugendamt_20230221, S. 2, 6. Absatz

Der Richter: **„Diese Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Aufenthaltsbestimmung können nicht durch eine Elternberatung aufgelöst werden. Wie sich aus den Stellungnahmen des Jugendamtes vom 02.01.2023 vom 21.02.2023 ergibt, sind Bemühungen der Eltern, bei verschiedenen Beratungsstellen über sorgerechtlige Fragen ihres Sohnes in einem konstruktiven Dialog zu treten, daran gescheitert, dass sowohl **Vater** als **Mutter** ‚hochstrittig‘ agiert, sich selbst als Opfer und den anderen Elternteil als Täter wahrgenommen und ‚ein enorm hohes Eskalationsniveau‘ an den Tag gelegt haben.“**

Das Jugendamt schreibt aber auch: „Die Beratungsstelle der Diakonie meldete zurück, dass eine gemeinsame Beratung nicht zustande gekommen sei, weil **Mutter** keinen Beratungsbedarf benennen konnte und Beratung als aussichtslos betrachte. Hier wurde eingeschätzt, dass Beratung gut wirken könne, wenn eine andere Perspektive für **Sohn** er gefunden sei.“

Daran wird auch deutlich, dass **Mutter** Familienberatung, die **Sohn** zugutegekommen wäre, aktiv abgelehnt hat, ähnlich dem Familienpsychologischen Sachverständigengutachten. Eine Deeskalation hat in beiden Fällen offenbar nicht in Ihrem Interesse gelegen.

3 → Beschluss, S. 4, II., 3. Absatz // → Stellungnahme_Jugendamt_20230221, S. 2, 2. & 3. Absatz //

→ Stellungnahme_Jugendamt_20230706, S. 1, 2. Abs. // → Vermerk_Richter_20230428, S. 1, 5. Abs.

Das Gericht begründet weiter: **„Für eine größere Erziehungseignung des Vaters mag die Einschätzung des Jugendamtes sprechen, das **Sohn** Mutter unter Berufung auf Einschätzungen aus der Schule als überbehütend wahrnimmt. **Mutter** lasse nicht zu, dass ihr **Sohn** Eigenverantwortung übernehme. Demgegenüber hat **Sohn** Vater nach Einschätzung des Jugendamtes unrealistische Erwartungen in Bezug auf die Drogenabstinenz seines Sohnes und setzt **Sohn** hierdurch massiv unter Druck.“**

Die Darstellung des Jugendamtes wird damit nicht wiedergegeben, denn es äußerte sich so: „Fakt ist, dass die Schule uns ganz klar mitteilte, dass **Mutter** dort als übergriffig erlebt wurde, als **Mutter**, die ihr Kind überbehüte, ihm Steine aus dem Weg räumt und ihn aus Kritik rauslässt. Die Schule wollte intern einen Ampelbogen zur Kindeswohlgefährdung ausfüllen, ...“ Im folgenden Absatz fügt das Jugendamt hinzu: „Frau M. (Schulpsychologin, untersuchte letztes Jahr **Sohn** schulische Leistungsfähigkeit) von der LASUB schätzte **Mutter** ebenfalls als übergriffig ein, sie beschrieb, dass **Sohn** durch die **Mutter** instrumentalisiert werde, er nicht wachsen könne, weil **Mutter** dies nicht zulasse.“ Zum Drogenthema äußert das Jugendamt: „**Vater** steigert sich aus unserer Sicht massiv in den Gedanken hinein, dass **Sohn** schwer suchtmittelabhängig ist, während **Mutter** keinerlei Schritte unternimmt, ihren **Sohn** diesbezüglich zu kontrollieren oder zu unterstützen. [...] In der Nichtanerkennung des Suchtmittelgebrauches oder gar Missbrauchs durch **Mutter** liegt eine große Gefahr für **Sohn**“

Sohn gibt seine Rauschmitteleinnahmen an einem Wochenende vor Gericht an: „Er habe das letzte Mal am vorletzten Wochenende Drogen und Alkohol zu sich genommen, konkret 1,5 Gramm Cannabis und eineinhalb Flaschen Wein, dies aber verteilt über zwei Tage. Er konsumiere nicht mehr so viel und so häufig.“

4 → Beschluss, S. 4, II., 3. Absatz // → Stellungnahme_Jugendamt_20230221, S. 1, 3. Absatz

Das Gericht äußert: **„Dass die Bindungstoleranz von **Sohn** Vater im Vergleich zur **Mutter** stärker ausgeprägt wäre, kann angesichts der nicht immer substantiell unterlegten, dafür umso breiter gestreuten massive Vorwürfe, die **Vater** gegen **Mutter** nicht nur im vorliegenden Gerichtsverfahren erhoben hat, auch ohne Sachverständigengutachten ausgeschlossen werden.“**

Das Jugendamt äußert sich hierzu wie folgt: „Die Frage nach der emotionalen Verbundenheit zu einem Elternteil wird sich mit einer Befragung **Sohn** sicher schnell beantworten lassen, da er den Kontakt zu seinem Vater weiterhin ablehnt und demzufolge seinen Vater nicht mehr erlebt und er Dinge über diesen vermittelt bekommt, die ihn nicht in einer

positiven Sicht auf den Vater stärken, wird sich **Sohn** klar zur **Mutter** positionieren. Uns stellt sich hierbei eher die Frage, ob das gesund für **Sohn** und seine weitere Entwicklung ist.“

Zu Bedenken ist, ich habe mich erst dann mit deutlichen Äußerungen gegen die **Mutter** nicht mehr zurückgehalten, als klar wurde, dass der gerichtliche Prozess so lange verzögert wird, bis **Sohn** das 18. Lebensjahr vollendet hat. Den Richter habe ich darauf hingewiesen, dass er die Verantwortung dafür trägt, dass das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen wird und somit **Sohn** Gesundheit fahrlässig aufs Spiel gesetzt wird. Der Beschluss nunmehr wirkt wie eine Retourkutsche an meinen kritischen Äußerungen gegenüber dem Richter. An diesem Beispiel wird deutlich, dass sich der Richter tendenziell auf die Seite von **Mutter** schlägt. Die Chronologie des Prozesses hat er mit dieser Aussage völlig außer Acht gelassen. Man bedenke, für mich stellt das seit über 15 Monaten eine Extremsituation dar: Ich habe keinen Kontakt mehr zu meinem **Sohn**, ein ersichtlicher Grund liegt dafür nicht vor, ihm geht es gesundheitlich immer schlechter, er nimmt immer mehr, teilweise harte Drogen zu sich und in der Schule rutscht er immer weiter ab.

5 → Beschluss, S. 4, II., 4. Absatz // → Stellungnahme_Jugendamt_20230706, S. 2, 6. Absatz //

→ Stellungnahme_Verfahrensbeistand_20230628, S. 2, Fazit und Empfehlung

Der Richter: **„Letztlich ausschlaggebend für die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf die Mutter ist der von Sohn selbst stabil - sowohl in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 16.02.2023 aus auch wiederholt gegenüber seinem Verfahrensbeistand und in den Anhörung durch den erkennenden Richter - geäußerte und nachvollziehbar begründete Wille, nicht zu seinem Vater oder in eine Wohngruppe umzuziehen, sondern bei seiner Mutter zu bleiben, weil er schon so häufig habe umziehen müssen und die Wohnverhältnisse beim Vater räumlich beengt seinen.“**

Die räumlichen Wohnverhältnisse bei mir sind nicht beengt, davon hat sich der Verfahrensbeistand, Herr Kaczynski, ein Bild gemacht. Der Richter hätte sich beim Verfahrensbeistand einfach erkundigen können. **Sohn** angebliche Stellungnahme vom 16.02.2023 wurde von ihm nicht verfasst, sondern von **Mutter** und hauptsächlich von ihrem Lebenspartner Herr T. Das habe ich dem Richter bereits mehrfach mitgeteilt. Wenn dem nicht so sei, wie ich hier überaus begründet behaupte, könnte Herr T. alle meine Vorwürfe durch eine eidesstattliche Versicherung ausräumen. Das wird er niemals tun, da er ganz sicher die Stellungnahme in großen Teilen inhaltlich ausgearbeitet und formuliert hat. Das ist nicht der einzige unerhörte Übergriff durch Herrn T. auf das Vater-Sohn-Verhältnis zwischen **Sohn** und mir. Das Jugendamt äußerte sich hinsichtlich der gerichtlichen Ausführungen folgendermaßen: „Wir gehen aktuell davon aus, dass es **Sohn** sehr schwerfallen wird, sich aus der derzeitigen Situation zu lösen und einen Weg zu finden, sich drogenfrei und gesund zu entwickeln. Wir hoffen für **Sohn**, dass er in der Lage sein wird, stabile Beziehung zu führen und zu erkennen, was er wirklich kann, ohne sich völlig zu überschätzen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind wir diesbezüglich sehr skeptisch, nicht weil **Sohn** kein Potenzial hat, sondern weil er in der Entfaltung des Potenzials völlig behindert wird.“ Sollte jemand, dem das angelastet wird, das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ein Kind haben?

Im Fazit seiner Stellungnahme vom 28.06.2023 formuliert der Verfahrensbeistand: "**Sohn** wirkt auf mich durch den Konflikt der Eltern tatsächlich belastet." Folgend gibt er nur wieder, was **Sohn** ihm berichtet hat und am Ende steht: "Die belastende Situation für **Sohn** kann nicht durch die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil aufgelöst werden."

6 → Beschluss, S. 5, II., 7. Absatz

Neutralität außer Acht lassend äußert der Richter: **„Nachvollziehbar ist zwar, dass Sohn und seine Mutter bestrebt sind, Vater davon ab-zuhalten, Lehrkräften und Therapeuten des Betroffenen ungefragt tatsächliche oder vermeintliche Verdachtsmomente für ein Drogenproblem seines Sohnes aufzudrängen. Allerdings ist zweifelhaft, ob diesem Verhalten [...] wirksam begegnet werden kann. [...] gibt es für Sohn nach Erlangung der Volljährigkeit sicher Wege, ein eigenständiges Krankenversicherungsverhältnis für sich auch dann durchzusetzen, wenn sich sein Vater entgegen seiner im Termin vom 13.09.2023 signalisierten grundsätzlichen Mitwirkungsbereitschaft hiergegen sträuben sollte. Da die Volljährigkeit des Betroffenen unmittelbar bevorsteht, ist es sinnvoll, dass Sohn diese Entscheidung in eigener Verantwortung trifft und bei Bedarf notfalls auch gegen Widerstände seines Vaters selbst durchsetzt, was ihn dann auch in der mit dem Erwachsenwerden einhergehenden Selbstwirksamkeit bestätigen würde.“**

Dieser Absatz belegt, dass der Richter sich nicht ansatzweise auf die Argumentation des Jugendamtes, **Sohn** Schule, der Schulpsychologin des LaSuB, des Verfahrensbeistandes und seines leiblichen Vaters einzulassen bereit ist. Seine Äußerungen sind auch in diesen Abschnitten in Teilen sehr tendenziös.

Betreffend das Annäherungsverbot für mich geltend bis zum 19. November in Bezug auf **Sohn**:

1 → Verfügung_Richter_20230628, S. 1

Bemerkenswert bringt der Richter in seiner Verfügung vom 28.06.2023 zum Ausdruck, dass er einem Annäherungsverbot aufgrund der Geschehnisse in der Nacht vom 17. zum 18. Juni skeptisch gegenübersteht: „**Wenn wegen eines Vorfalls am 17.6.2023 ernsthaft zu **Sohn** Schutz ein Annäherungsverbot gegen den Vater in Betracht gezogen werden müsste, wie es **Mutter** anregt, käme der erkennende Richter um eine erneute persönliche Anhörung von **Sohn** kaum herum. Dies wirft die Frage auf, ob die allmählich ausufernde Weiterführung des Sorgerechtsverfahrens nicht mittlerweile mehr Störung in Bezug auf Entwicklung des Jugendlichen hervorrufen kann, als durch eine gerichtliche Entscheidung unterbunden werden könnte.**“ Demnach muss ich annehmen, dass der Richter mir meine Vorwürfe ihm gegenüber so übelnimmt, dass er sich davon leiten ließ. (Vorwürfe siehe unten!)

2 → Beschluss, S. 5, II., 9. Absatz // → Gedächtnisprotokoll_Vater_20230618

Der zugrunde liegende Text ist aus meinem Gedächtnisprotokoll (mit Lageskizze) vom 18.06.2023, die schwarz unterlegten Teile hat der Richter entnommen und damit ein irreführendes Zitat-Zusammengestückel kreiert, um seine Anordnung zu begründen: „**Meiner Einschätzung nach waren beide leicht bekifft und doch ziemlich klar. **Sohn** hatte auffallend dunkle Augenringe und wirkte auf mich irgendwie dünn. Mir gegenüber wurde **Sohn** sofort aggressiv bzw. zeigte sich extrem genervt. Er äußerte ständig, ich solle weggehen, was ich von ihm wolle und dass ich peinlich bin. Ich versuchte ihn zu beruhigen, bat ihn, mit mir zu sprechen, fragte ihn, warum er den Kontakt mit mir so sehr ablehne. Außerdem machte ich deutlich, dass mir selbst mein Verhalten nicht peinlich ist, ich schließlich sein Vater sei und mir große Sorgen um ihn mache. [...]** Die beiden gingen wieder zu ihrer Gruppe, die inzwischen an einer anderen Stelle stand (D). Neben **Sohn** und **Freundin des Sohnes** standen da noch zwei weitere junge Frauen. Ich stand etwas entfernt (zwischen A und F). **Nun rief ich **Sohn** laut zu, dass ich davon überzeugt bin, dass **Mutter** psychisch krank ist, ihn massiv manipuliere und dass er das nicht packen wird, wahrscheinlich deshalb immer mehr Drogen nimmt und ich befürchte, dass er daran kaputt gehen wird. (Ich bin davon abgekommen, ihn zu schonen, denke inzwischen, ihm muss seine Lage verdeutlicht werden. Das manipulative Vorgehen der **Mutter** lässt keine andere Möglichkeit zu.) Ich verwies auf seinen Zusammenbruch in der Schule.** Er kam wieder auf mich zu und wir bewegten uns und blieben dann zwischen parkenden Autos stehen (E). ****Sohn** war sehr aggressiv, kurzzeitig hatte ich sogar die Befürchtung, er greift mich körperlich an. Ich wiederholte hauptsächlich, was ich bereits gesagt hatte. **Sohn** behauptete laut, ich würde **Mutter** in der Öffentlichkeit mit Lügen verleumden. Ich fragte nach, was er damit konkret meint. Er sagte, ich würde in der Öffentlichkeit verbreiten, du hast das geschrieben, dass **Mutter** bei den Zeugen Jehovas ständig vergewaltigt wurde, das ist nicht wahr, du verbreitest einfach so, dass sie sexuell missbraucht wurde. Ich erwidert ihm, dass das einfach falsch ist und dass ich lediglich in meiner letzten gerichtlichen Stellungnahme (vom 31.05.23) – und nur dort, sonst nirgends – geschrieben habe, dass bei den Zeugen Jehovas – wie mir **Mutter** selbst berichtet hat – ritualisierte Bestrafungsmaßnahmen an Kindern durchgeführt wurden und **Mutter** das selbst erlebt hatte. Ich erklärte ihm, dass mir **Mutter** früher, vor seiner Geburt, erzählt hatte, dass es dafür extra Räume gab und auch Prügelinstrumente wie Ochsenziemer.** Ich verdeutlichte ihm, dass ich meinerseits niemals von sexuellem Missbrauch geredet oder geschrieben habe. Dann habe ich ihn noch gefragt, woher er das schon wieder wissen würde, das habe ich nur ans Gericht geschrieben und das war eigentlich nicht für ihn bestimmt. **Sohn** wich dieser Frage aus. Die ganze Situation war konfrontativ und laut, jedoch fühlte ich mich innerlich ziemlich ruhig. Unvermittelt gegen 01:00 Uhr hat er dann gut zu vernehmen **Mutter** angerufen, kurz ihr die Situation geschildert und mit ihr vereinbart, dass er nach Hause fahren würde. Es schien **Sohn** Absicht zu sein, dass ich teilweise mithöre. Danach fragte ich **Sohn** nun, was er mit der Verleumdung in der Öffentlichkeit meint. Da sagte er, dass ich es z. B. in der Schule verbreiten würde und dort meine Funktion als Elternvertreter mir nützt und **Mutter** von wichtigen Gesprächen mit Lehrkräften ausgeschlossen ist. Das ist Unsinn, habe ich ihm daraufhin entgegnet. Nun rief er wie zum Beweis **Freundin des Sohnes** zu uns (Standpunkt inzwischen F) und sagte, dass ich z. B. gegenüber ihrer **Mutter** Nachteiliges über **Mutter** berichtet hätte. Die **Mutter** war angeblich auch mal im Elternvertreterkreis. Auf meine konkrete Rückfrage bestätigte **Freundin des Sohnes** beides nicht. Sie berichtete mir ihrerseits von einem Konflikt zwischen der Schule, ihrer **Mutter** und ihrem Vater. (Aus datenschutzrechtlichen Gründen führe ich das hier inhaltlich nicht aus. Im weiteren Gesprächsverlauf wurde **Freundin des Sohnes** Problem noch zweimal thematisiert.) **Freundin des Sohnes** und ich sprachen miteinander, wobei die Initiative eher von mir ausging. (Ich hinterfragte mich die ganze Zeit, während ich mit **Freundin des Sohnes** sprach, inwiefern ich sie einbeziehen kann. Ich beschloss, mit ihr – vorsichtig – offen zu sprechen. Meinem Gefühl nach bestand die Möglichkeit, **Sohn** auf diesem Weg zu erreichen. Hinzu kommt, dass aus meiner Sicht erwiesen ist, dass **Mutter** keine Skrupel hat, **Sohn** Freundeskreis für ihre Manipulationen zu

missbrauchen.) Ich verdeutlichte ihr noch einmal meine Ansichten zu Mutter, betonte seinen Zusammenbruch in der Schule und erläuterte die möglichen gesundheitlichen Folgen für Sohn. Sie fragte mich, ob ich glaube, dass ich so, wie ich gerade auftrete, Sohn zurückgewinnen würde. Ich antwortete ihr, dass das egal scheint, da ich kaum eine Chance habe gegen die andauernden Manipulation Sohn durch seine Mutter, welche das Ziel haben, mich auszugrenzen. Ich erklärte ihr, wie das meiner Erkenntnis nach ablaufe und das mir das Sohn selbst beschrieben hat.“

Der Richter legt es so aus, als hätte ich alles vor allen ausgebreitet. Das steht aber nicht in meinem Gedächtnisprotokoll. Das Hauptargument des Richters **„..., die ungefragte Ausbreitung derartiger nur den engsten Familienkreis betreffenden Details ...“** ist nicht zutreffend, denn wie ich geschrieben habe, habe ich das nur mit Sohn alleine zwischen den Autos besprochen.

3 → Beschluss, S. 6, II., 10. Absatz

Sehr merkwürdig ist, dieses Ereignis liegt genau vier Monate zurück. Der Richter wurde zu dem Vorgang umgehend informiert, siehe oben, Absatz 1. Weshalb hat der Richter mit seinem Annäherungsverbot zunächst fast drei Monate (bis zur Verhandlung am 13.09.2023) gewartet und dann nochmal weitere fünf Wochen, wenn er den Vorgang für **„massiv Kindeswohlgefährdend“**, ein Annäherungsverbot auszusprechen, welches nun genau noch einen Monat Gültigkeit haben soll? Das ist nicht nachvollziehbar. Ist ein Annäherungsverbot nicht eine ziemlich harte gerichtliche Maßnahme, die eigentlich für ernstzunehmende Gefahrenabwehr gedacht ist?

4 → Beschluss, S. 5, II., 7. Absatz

Der Richter schreibt: **„[Sohn] am 13.09.2023 Vorfälle beschrieben hat, bei denen er sich durch seinen das Haus umschleichenden und in die Fenster blickenden Vater bedrängt und teilweise auch selbst genötigt fühlte, die Polizei zu rufen.“**

Ich möchte betonen, dass das nicht der Wahrheit entspricht. Als er die Polizei angerufen hat, hatte er zuvor die Instruktion per Handy durch seine Mutter erhalten. Vom Ins-Fenster-Gucken hat mir Sohn auch berichtet, angeblich hätten **Freundin des Sohnes** und **Schulfreund**, mich dabei aus Sohn Fenster beobachtet. Draußen wäre es dunkel gewesen. Ich spitze zu, was sehen bekißt Jugendliche in einem beleuchteten Zimmer sitzend, wenn sie aus dem Fenster in die Dunkelheit schauen? Ich habe Sohn nicht verfolgt, nicht nachgestellt und möchte die Situation in der Nacht von 17. zum 18. Juni als zunächst zufällig und dann besonders emotional aufgeladen betrachtet wissen. Mutter äußerte zahlreich Befürchtungen hinsichtlich dessen, dass ich Sohn verfolge, ihn an Schule, Chor, Kirche versuchen würde, abzapfen. Das alles ist nie geschehen. Ich habe in den letzten Wochen lediglich versucht, meinen Sohn zu besuchen, habe geklingelt, und wenn ich ihn nicht erreicht habe (wie fast immer, seine Klingel wurde abgestellt), habe ich ihm ein Briefe bzw. einen Zettel geschrieben.

5 → Beschluss, S. 5, II., 9. Absatz // → Protokoll, S. 3, 13. Absatz

Der Richter stellt fest: **„Wie auch der Verfahrensbeistand in seiner Stellungnahme vom 28.06.2023 eindrücklich wiedergegeben hat, fühlt Sohn sich durch ein solches Verhalten in der Öffentlichkeit und im privaten und schulischen Umfeld nachvollziehbarer Weise diffamiert und zeigt sich hierdurch stark belastet. Um derartige Kindeswohlgefährdende Konfliktsituationen und Belastungen zu unterbinden, bis Sohn er sich selbst dagegen rechtlich wehren kann, sind die vom Gericht angeordneten Kontakt- und Näherungsverbote erforderlich ...“**

Der Verfahrensbeistand äußert noch in der Verhandlung am 13. September, nachzulesen in dem Beschluss beiliegenden Protokoll: „Ich habe zuletzt im Juli mit Sohn gesprochen. Sohn hat weiterhin das Bedürfnis, in Ruhe gelassen zu werden auf dem Weg in eine eigene Selbstständigkeit, eigentlich von beiden Eltern. Derzeit aber insbesondere vom Vater. Es fällt mir allerdings schwer, hier eine Kindeswohlgefährdung an etwas festzumachen.“ bereits am 28.06.2023 ist in der Stellungnahme des Verfahrensbeistandes zu lesen: „Ich kann nur hoffen, dass Sohn in den vergangenen Jahren genügend Fähigkeiten und Resilienzen von seinen Eltern vermittelt bekommen hat, um sich hier gut abgrenzen zu können. Sohn selbst zählt sprichwörtlich schon die Tage, bis ihn die Volljährigkeit aus dem Minenfeld seiner Eltern befreit. Ich kann nur an die Eltern appellieren, sich auf ihren Wunsch nach einer vertrauensvollen Beziehung zu, Sohn zu besinnen. Hier wäre es sicher hilfreich, ihm diese auch selbst entgegenzubringen und aus seinen Fehlern lernen zu lassen, anstatt ihm und seinem sozialen Umfeld alle noch so mehr oder weniger interessanten gegenseitigen Annahmen oder Tatsachen zu berichten. Ich sehe hier auch nicht wie ein Näherungsverbot zu seinem Vater Sohn in seiner Kompetenz zur freien Gestaltung von für ihn wichtigen Beziehung fördern sollte.“

Weitere Argumente, die den Beschluss des Richters hinterfragen:

1

Das Jugendamt trat bei der Verhandlung zum Umgangsrecht am 14.10.2022 sehr entschieden auf und erklärte, dass es das Sorgerecht in Bezug Aufenthaltsbestimmung und Schule auf den Vater übertragen würden, wäre das in dieser Verhandlung möglich. Danach beantragte ich das alleinige Sorgerecht. Hierzu fanden zwei Verhandlungen statt, am 06.01.2023 und 13.09.2023. Zu beiden Verhandlungen wurde das Jugendamt laut Ladung eingeladen, aber das Jugendamt selbst bekam keine Einladung zugesandt und wurde auch nicht anderweitig informiert. Könnte es sein, dass dem Richter die Anwesenheit des Jugendamtes nicht genehm war? Frau (Jugendamt) vom Jugendamt befindet ihre Nichteinladung, als „bezeichnend für das gesamte Verfahren“, siehe Beleg.

2

In meiner Stellungnahme vom 10.09.2023 habe ich kritisch dem Richter gegenüber formuliert: **"Herr Richter, Sie haben Frau (Jugendamt)s Aussage in der Verhandlung am 06.01.2023 noch als leicht polemisch und recht forsch dargestellt. Im Protokoll ist das nicht vermerkt. Sie hatten Unrecht, Frau (Jugendamt)s Einschätzung war zutreffend, auch in dieser Deutlichkeit. Sohn hat sich im gesundheitlichen Sinne seither negativ entwickelt (siehe u. a. Nervenzusammenbrüche in der Schule). Sie haben folgerichtig im März ein Familienpsychologisches Gutachten verfügt. Durch Verweigerung, Manipulation und Einschüchterung ist es Mutter und Herrn T. gelungen, das Gutachten abzuwenden. Trotzdem hätten Sie spätestens im Mai entscheiden können und damit hätten Sie die Situation verdeutlichen und in der Folge befrieden können. Herr ... [Verfahrensbeistand] Festhalten an seinen ersten Aussagen, dass bei Jugendliche im Alter von über 16 Jahren das Phänomen der elterlichen Entfremdung kaum noch zutreffen kann und damit tief in die Seele eingreifende Manipulation aufgrund des Alters nicht mehr möglich sind, war am Beispiel von Sohn eine Fehleinschätzung. Sohn wird nicht mehr nur manipuliert, auf mich bezogen, ist er inzwischen wie programmiert. Im Ergebnis muss ich feststellen, dass der gerichtliche Prozess aufgrund des Ausbleibens einer zügigen Entscheidung Sohn Lage deutlich verkompliziert hat, somit sein seelisches Leiden sich verstärkt hat. In der Einnahme von Drogen, weit im missbräuchlichen Bereich, besteht für meine Sohn eine große Gefahr. Psychische Spätfolgen aus der nicht entgegengewirkten Entfremdung sind ernsthaft zu befürchten. Die Verantwortung hierfür liegt nicht mehr nur bei uns Eltern."**

Am 26.09.2023 habe ich in einem weiteren Schriftstück ergänzt: **"Insgesamt ist das ein merkwürdiges Verfahren. So erschließt sich mir nicht, warum das Jugendamt auf der Ladung zum Termin stand, aber erneut nicht eingeladen wurde. Zudem hat sich Frau (Jugendamt) entschuldigen lassen und mitgeteilt, dass sie Ihrer Stellungnahme nichts hinzuzufügen hat. Das wurde beides in der Verhandlung nicht verkündet. Ich habe im Nachhinein bei Frau (Jugendamt) diesbezüglich per E-Mail nachgefragt. [...] Sie, Herr Richter, sprachen zunächst von Kindeswohlgefährdung in Zusammenhang mit Sohn Drogenproblematik und folgten damit der Argumentation des Jugendamtes. Zum Ende der Verhandlung stellten Sie dann nach Aussage von Herr Beistand einen Drogen-Haartest infrage. Das hat sich mir nicht erschlossen."**

In der Verhandlung am 13. September bin ich den Richter sehr deutlich angegangen (siehe Protokoll), habe ihm erklärt, dass er der durchsichtigen Strategie der Gegenseite, alles zu verzögern, bis zu Sohn 18. Geburtstag, gefolgt ist und damit hauptverantwortlich dafür ist, dass die Situation immer weiter eskalierte.